

AGB

§ 1 Geltung der Bedingungen

(1) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") der Firma Ninaus Wolfgang, Landstraße 1, A- 8076 Wagersbach, (UID: ATU61393600) gelten für alle Internet-Dienstleistungen, die von der Firma Ninaus gegenüber dem Vertragspartner (nachfolgend "Auftraggeber") erbracht werden. Die AGB gelten für alle zukünftigen Geschäfte, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Fremde Geschäfts- und Einkaufsbedingungen gelten nur, soweit sie diesen AGB entsprechen. Regelungen, die diese Bedingungen abändern oder aufheben, sind nur dann gültig, wenn Firma Ninaus dies ausdrücklich und - bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (nachfolgend "KSchG") - schriftlich bestätigt hat.

1. Beantragt der Auftraggeber die Vermittlung, Registrierung und/oder Verwaltung einer, so verpflichtet sich der Auftraggeber die Domain-Registrierungsvereinbarung (abrufbar unter <https://www.cdx.at/registrierungsvereinbarung>) zu akzeptieren und sich über die Vergaberichtlinien der zuständigen Registrierungsstellen/Registry zu informieren, sowie sie zu akzeptieren und einzuhalten.

(2) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Erfüllungsgehilfen von Firma Ninaus nicht bevollmächtigt sind, mündliche Individualvereinbarungen zu treffen oder abzuändern.

(3) Diese AGB gelten ebenfalls für nach Vertragsabschluss zugesandte Zusatz- und Änderungsaufträge.

(4) Die AGB bilden mit den maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und den Entgeltbestimmungen einen integrierenden Bestandteil jedes Vertragsverhältnisses, das mit der Firma Ninaus geschlossen wird.

(5) Als "Unternehmer" im Sinne dieser AGB gilt jemand, für den das Geschäft mit der Firma Ninaus zum Betrieb seines Unternehmens gehört. Als "Verbraucher" im Sinne dieser AGB gilt jemand, für den das Geschäft mit der Firma Ninaus nicht zum Betrieb seines Unternehmens gehört.

§ 2 Vertragsparteien

(1) Auftraggeber der Firma Ninaus kann nur eine physische oder juristische Person sowie ein im Firmenbuch eingetragenes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein.

(2) Die Firma Ninaus ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Auftraggebers durch Vorlage von amtlichen Dokumenten wie Lichtbildausweisen und Meldezetteln sowie den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis vom Auftraggeber zu fordern. Weiters hat der Auftraggeber auf Verlangen der Firma Ninaus eine Zustellanschrift und eine Zahlstelle im Inland bekannt zu geben sowie eine inländische Bankverbindung nachzuweisen.

(3) Die Firma Ninaus ist berechtigt, alle Angaben des Auftraggebers sowie dessen Kreditwürdigkeit zu überprüfen.

(4) Die Firma Ninaus ist insbesondere dann nicht verpflichtet, ein Vertragsverhältnis mit einem Auftraggeber zu begründen,

1. der gegenüber der Firma Ninaus mit Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist,

2. bei dem im Jahr davor ein Vertragsverhältnis wegen Verletzung sonstiger wesentlicher vertraglicher Pflichten, insbesondere solcher, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder dem Schutz Dritter dienen, von Firma Ninaus beendet wurde,

3. der minderjährig ist oder dessen Geschäftsfähigkeit aus anderen Gründen beschränkt ist und keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters (Vormund, Sachwalter etc.) vorliegt,

4. der Auftraggeber einen außergerichtlichen Ausgleich beantragt oder über das Vermögen des Auftraggebers ein Ausgleichs-, Konkurs- oder Vorverfahren oder eine Gesamtexekution eröffnet oder bewilligt wird oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, oder dieser keine inländische Bankverbindung nachweisen kann oder dessen Kreditwürdigkeit aus anderen Gründen nicht gegeben ist.

5. der trotz Verlangen von Firma Ninaus keine inländische Zustellanschrift oder Zahlstelle bekannt gibt,

6. bei dem der begründete Verdacht besteht, Telekommunikationsdienste oder damit im Zusammenhang stehende Leistungen insbesondere in betrugsmäßiger Absicht zu missbrauchen oder den Missbrauch durch Dritte zu dulden oder diese bereits missbraucht hat oder den Missbrauch durch Dritte geduldet hat,

7. bei dem der begründete Verdacht besteht, dass die Leistungen von Firma Ninaus überwiegend durch einen Dritten in Anspruch genommen werden sollen, bei dem die Ablehnungsgründe der Ziffer 1 bis 6 vorliegen, oder

8. der unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, welche eine Beurteilung gemäß den Ziffern 1-7 nicht möglich machen.

(5) Vertriebspartner oder Vertriebsmitarbeiter sowie technische Betreuer der Firma Ninaus haben keine Vollmacht, für die Firma Ninaus Erklärungen abzugeben, Zusagen zu treffen oder Zahlungen entgegen zu nehmen.

§ 3 Datensicherheit

(1) Soweit Daten an die Firma Ninaus übermittelt werden, stellt der Auftraggeber Sicherheitskopien her. Soweit dies im jeweiligen Angebot enthalten ist, werden die Server regelmäßig gesichert. Für den Fall eines dennoch auftretenden Datenverlustes ist der Auftraggeber verpflichtet, die betreffenden Datenbestände nochmals unentgeltlich an die Firma Ninaus zu übermitteln.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor jeder eigenen oder in Auftrag gegebenen Änderung eine vollständige Datensicherung durchzuführen.

(3) Der Auftraggeber erhält zur Pflege seines Angebotes eine Nutzerkennung und ein Passwort. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dies vertraulich zu behandeln und haftet für jeden Missbrauch, der aus einer unberechtigten Verwendung des Passwortes resultiert. Erlangt der Auftraggeber davon Kenntnis, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist, hat der Auftraggeber der Firma Ninaus hiervon unverzüglich zu informieren. Sollten infolge Verschuldens des Auftraggebers Dritte durch Missbrauch der Passwörter Leistungen der Firma Ninaus nutzen, haftet der Auftraggeber der Firma Ninaus gegenüber auf Nutzungsentgelt und Schadensersatz. Im Verdachtsfall hat der Auftraggeber deshalb die Möglichkeit, ein neues Kennwort anzufordern, das die Firma Ninaus dann per Fax zustellt.

(4) Der Auftraggeber ist zur Absicherung seiner Zugangsdaten vor allem zum Schutz vor unberechtigtem Angriff verpflichtet. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass das Abspeichern von Passwörtern, Zugangsdaten und anderen geheimen Informationen auf der Festplatte eines PC nicht sicher ist. Weiters nimmt er zur Kenntnis, dass durch das Abrufen von Daten aus dem Internet Viren, "trojanische Pferde" oder andere Komponenten auf sein Endgerät transferiert werden können, die sich auf seine Daten negativ auswirken oder zum Missbrauch seiner Zugangskennungen führen können. Ebenso nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis, dass dies durch "Hacker" erfolgen kann.

(5) Der Auftraggeber darf insbesondere bei Webhosting nicht nach Daten anderer Auftraggeber der Firma Ninaus, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt sind, suchen, diese oder Informationen zu diesen nicht weitergeben, verkaufen oder sonst verwerten. Stößt der Auftraggeber auf solche Daten, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt sind oder erhält er Informationen über die Zugangsmöglichkeit zu diesen, hat der Auftraggeber die Firma Ninaus unverzüglich zu informieren und jedenfalls die Vertraulichkeit zu bewahren.

§ 4 Datenschutz

(1) Die Firma Ninaus weist darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung gespeichert werden.

(2) Im Falle der Vermittlung von Domains werden die dafür erforderlichen Daten an die an der Registrierung beteiligten Dritten übermittelt. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die im üblichen Umfang zur Identifizierung des Domaininhabers erforderlichen Daten wie beispielsweise Name, Adresse und ggf. die Telefonnummer bei den Vergabestellen zwingend und dauerhaft gespeichert werden und in der sogenannten "WHOIS"- Abfrage im Internet für den Auftraggeber selbst und für Dritte jederzeit einsehbar sind.

(3) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass der Datenschutz in offenen Netzen wie dem Internet nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Insbesondere sind auch andere Teilnehmer im Internet unter Umständen technisch in der Lage, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Nachrichtenverkehr zu kontrollieren. Dieses Risiko nimmt der Auftraggeber in Kauf.

§ 5 Veröffentlichte Inhalte

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von ihm ins Internet eingestellten Inhalte als eigene oder fremde Inhalte zu kennzeichnen und seinen vollständigen Namen und seine Anschrift darzustellen. Darüber hinausgehende Pflichten können sich aus den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes ergeben. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dies in eigener Verantwortung zu überprüfen und zu erfüllen.

(2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, keine Inhalte zu veröffentlichen, welche Dritte in ihren Rechten verletzen oder sonst gegen geltendes Recht verstoßen. Das Hinterlegen von erotischen, pornografischen, extremistischen oder gegen die guten Sitten verstoßenden Inhalten, ist unzulässig. Die Firma Ninaus ist berechtigt, den Zugriff des Auftraggebers für den Fall zu sperren, dass hiergegen verstoßen wurde. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Auftraggeber Inhalte veröffentlicht, die geeignet sind, Dritte in ihrer Ehre zu verletzen, Personen oder Personengruppen zu beleidigen oder zu verunglimpfen. Das gilt auch für den Fall, dass ein tatsächlicher Rechtsanspruch nicht gegeben sein sollte.

1. Die Firma Ninaus ist nicht verpflichtet, die Inhalte der Auftraggeber zu überprüfen.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich überhaupt, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise zu gebrauchen, die zur Beeinträchtigung Dritter führt oder für die Firma Ninaus oder andere Rechner sicherheits- oder betriebsgefährdend ist. Verboten sind demnach insbesondere rechtswidriges Werben und Spamming (aggressives Direct-Mailing via E-Mail) oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung anderer Internet-Teilnehmer; ferner stellt es einen Verstoß gegen die den Auftraggeber treffenden vertraglichen Verpflichtungen dar, wenn dieser einen im Verhältnis zu dem von ihm in Anspruch genommenen Produkt überproportionalen Datentransfer aufweist. Bei Verletzung dieser Verpflichtungen wird der Auftraggeber die Firma Ninaus schad- und klaglos halten. Der Auftraggeber verpflichtet sich, zur Verwendung ausreichend sicherer technischer Einrichtungen und Einstellungen. Entstehen für die Firma Ninaus oder für Dritte Schwierigkeiten aufgrund unsicherer Einrichtungen des Auftraggebers (z.B. Offener Mailrelais), ist der Auftraggeber zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet. Weiters ist die Firma Ninaus diesfalls zur sofortigen Sperre bzw. zum Ergreifen sonstiger geeigneter Maßnahmen berechtigt. Die Firma Ninaus wird sich bemühen, das jeweils gelindeste Mittel anzuwenden und wird den Auftraggeber über die Maßnahme und deren Grund stets informieren.

(4) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Firma Ninaus keine uneingeschränkte Verpflichtung zum Datentransport trifft. Keine entsprechende Verpflichtung besteht jedenfalls, wenn sich die Firma Ninaus andernfalls selbst der Gefahr rechtlicher Verfolgung aussetzen würde. Wird der Firma Ninaus Spamming durch Kunden anderer Provider bekannt, so kann sie berechtigt und zum Schutz der eigenen Auftraggeber verpflichtet sein, den Datentransfer zu Kunden anderer Provider vorübergehend zur Gänze zu unterbinden.

(5) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung von Lizenzbestimmungen bei der Nutzung fremder Software, sowie zur Geheimhaltung von Passwörtern.

§ 6 Haftung

(1) Für unmittelbare Schäden, Folgeschäden oder entgangenen Gewinn durch technische Probleme und Störungen innerhalb des Internet, die nicht im Einflussbereich der Firma Ninaus liegen, übernimmt die Firma Ninaus keine Haftung.

(2) Gegenüber Unternehmern haftet die Firma Ninaus bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht. Dies gilt nicht in allen Fällen von Personenschäden und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes.

1. Für mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn haftet die Firma Ninaus gegenüber Unternehmern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist die Haftung der Firma Ninaus auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(3) Verstößt der Auftraggeber mit dem Inhalt seiner Internetseiten gegen die in § 5 genannten Pflichten, insbesondere gegen gesetzliche Verbote oder die guten Sitten, so haftet der Auftraggeber der Firma Ninaus gegenüber auf Ersatz aller hieraus entstehenden direkten und indirekten Schäden, auch Vermögensschäden.

1. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftraggeber, die Firma Ninaus von Ansprüchen Dritter – gleich welcher Art – freizustellen, die aus der Rechtswidrigkeit von in das Internet gestellten Inhalten resultieren. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die Verpflichtung, die Firma Ninaus von Rechtsverteidigungskosten (z. B. Gerichts- und Anwaltskosten) vollständig freizustellen.

(4) Die Firma Ninaus betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen ist es aber nicht möglich, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

Insbesondere bei höherer Gewalt, Streiks, Einschränkungen der Kapazitäten anderer Netzbetreiber oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung von Internetdienstleistungen kommen.

Im Fall von unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschränkungen bleibt das Recht des Auftraggebers auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund unberührt.

Die Firma Ninaus haftet, soweit dem zwingendes Recht nicht entgegensteht, nicht für im Internet transportierte oder zugänglich gemachte Inhalte, vom Auftraggeber abgefragte Daten aus dem Internet oder für von ihm erhaltene E-Mails (und zwar auch nicht für enthaltene Viren) sowie für Leistungen dritter Diensteanbieter, und zwar auch dann nicht, wenn der Auftraggeber den Zugang zu diesen über einen Link von der Homepage oder über eine Information der Firma Ninaus erhält. § 3 Abs. 3, § 3 Abs. 4 und § 3 Abs. 5 sind entsprechend anzuwenden. Gegenüber Verbrauchern gilt die Haftungseinschränkung in allen Fällen nur bei Sachschäden und soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Firma Ninaus vorliegt.

(5) Insbesondere kann aus technischen Gründen nicht gewährleistet werden, dass E-Mails auch ankommen oder diesbezügliche Fehlermeldungen verschickt werden. Insbesondere aufgrund von SPAM-Filtern, Virenfiltern etc. kann die Zustellung von E-Mails verhindert werden. Die Firma Ninaus übernimmt dafür keine Haftung, außer die Schäden wurden von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet. Die sonstigen Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen bleiben unberührt. Festgehalten wird, dass Gewährleistungsansprüche von Verbrauchern durch § 6 Abs. 4 und § 6 Abs. 5 unberührt bleiben.

(6) Dem Auftraggeber ist bekannt, dass aufgrund der technischen Gegebenheiten des Internets und anderer Netzwerkdienste niemals ein vollständiger Schutz vor Viren oder sonstigen schädlichen Programmen bestehen kann und wird ein solcher Schutz auch nicht seitens der Firma als Erfolg geschuldet. Die Firma Ninaus erbringt die angebotene Dienstleistung nach dem Maßstab der größtmöglichen Sorgfalt, haftet jedoch nicht dafür, dass ein vollständiger Schutz insbesondere vor Viren, Hackern, Trojanern anderen unautorisierten Zugriffen auf den PC des Auftraggebers, Spyware oder sonstigen Angriffen bzw schädlichen Programmen besteht, und übernimmt für sämtliche beim Auftraggeber daraus resultierende Schäden, außer in den Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, keine Haftung.

§ 7 Leistungsumfang

(1) Soweit Gegenstand des Vertragsverhältnisses die Registrierung von Domainnamen ist, schuldet die Firma Ninaus lediglich die Vermittlung der gewünschten Domain. Von einer tatsächlichen Zuteilung des Domainnamens kann der Auftraggeber daher erst dann ausgehen, wenn dieser durch die Firma Ninaus bestätigt ist. Die Firma Ninaus hat auf die Domainvergabe keinen Einfluss. Eine Haftung und Gewährleistung für die tatsächliche Zuteilung der bestellten Domainnamen ist deshalb ausgeschlossen.

(2) Die Firma Ninaus gewährleistet eine Erreichbarkeit unserer Server von 99 % im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen der Server aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von uns liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter, etc.), nicht zu erreichen ist. Ist die Sicherheit des Netzbetriebes oder die Aufrechterhaltung der Netzintegrität gefährdet, kann die Firma Ninaus den Zugang zu den Leistungen je nach Erfordernis vorübergehend beschränken.

(3) Im Übrigen ergibt sich der Leistungsumfang aus der im Zeitpunkt der Bestellung geltenden Kundeninformation und dem Bestellformular.

(4) Wird vom Auftraggeber eine Anmeldung seiner Internetpräsenz bei einer oder mehreren Suchmaschinen (Online-Suchdienste von Internet-Inhalten) gewünscht, so schuldet die Firma Ninaus auch hier nur die Vermittlung. Über die Aufnahme und den Zeitpunkt in die Suchmaschine entscheidet allein der Betreiber der jeweiligen Suchmaschine.

(5) Technische Limitationen sind in den System Policies geregelt, die unter www.cdx.at -> Kundenbereich/Documente eingesehen oder angefordert werden können.

§ 8 Zustandekommen des Vertrages und Vertragsänderung

(1) Der Vertrag mit der Firma Ninaus kommt zustande, sobald der vom Auftraggeber erteilte Auftrag von der Firma Ninaus schriftlich, per Telefax, online oder per e-mail angenommen wurde.

(2) Alle Angebote der Firma Ninaus sind immer freibleibend. §10 Abs. 3 KSchG bleibt, soweit anwendbar, unberührt.

(3) Erfolgt die Annahme durch die Firma Ninaus nicht ausdrücklich, sondern durch Lieferung an die vom Auftraggeber bekannt gegebene Anschrift oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung (z.B. Eröffnung des Internet-Zuganges oder Bekanntgabe von User-Login und Password oder Errichtung eines Web-Space) durch die Firma Ninaus, ist der Vertrag mit diesem Zeitpunkt zu Stande gekommen.

(4) Änderungen von Vertragsbestandteilen oder Entgelten sind, soweit in diesen AGB für einzelne Produkte nichts Anderes bestimmt ist, mindestens zwei Monate vor ihrer Wirksamkeit gemäß §§ 10, 11 dieser AGB kund zu machen. Der Kunde wird mindestens 1 Monat vor In-Kraft-Treten der Änderungen der den Verträgen zugrunde liegenden Vertragsinhalte, welche ihn nicht ausschließlich begünstigt, in geeigneter Form informiert und ist berechtigt, den Vertrag bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung kostenlos zu kündigen. Die Verständigung des Auftraggebers kann auch per E-Mail an die jeweilig bekanntgegebene Adresse erfolgen.

(5) Der Auftraggeber kann Wünsche auf Vertragsänderungen (wie z. B. Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen), Sperraufträge, Änderungen seiner Stammdaten und andere Mitteilungen der Firma Ninaus schriftlich, telefonisch oder elektronisch via Internet zur Kenntnis bringen. Die Information reist auf Gefahr des Kunden. Änderungswünsche via Telefon oder Internet können nur unter Nennung des Kundenkennworts erfolgen. Folgt daraus eine Änderung des Leistungsumfanges, so werden die Vertragsentgelte mit dem Zeitpunkt der Änderung des Leistungsumfanges angepasst, soweit dies nicht an anderer Stelle der AGB gesondert geregelt ist.

§ 9 Vertragsdauer/Kündigung

(1) Soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, werden die Verträge auf unbefristete Zeit geschlossen.

(2) Der Vertrag ist von beiden Seiten jeweils mit einer Frist von 30 Tagen zum Monatsende kündbar, frühestens jedoch zum Ablauf der jeweils vertraglich vereinbarten Mindestvertragslaufzeit. Eine Kündigung kann nur schriftlich oder per Fax erfolgen. Ergeben sich bei einer Kündigung durch Fax Unklarheiten, ist die Firma Ninaus innerhalb von vier Wochen dazu berechtigt, die schriftliche Kündigung zu verlangen. Die vorher durch Fax ausgesprochene Kündigung ist dann unwirksam.

(3) Die Firma Ninaus ist darüber hinaus berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Ein solcher wichtiger Grund liegt unter anderem dann vor, wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung sich in Verzug befindet. Ein solcher wichtiger Grund kann unter anderem auch darin liegen, dass der Auftraggeber wesentlich oder trotz Abmahnung gegen die Pflichten aus Ziffer 5. verstößt. Ein weiterer wichtiger Grund kann darin liegen, dass der Auftraggeber Inhalte verwendet, welche das Regelbetriebsverhalten oder die Sicherheit des Servers beeinträchtigen könnten.

(4) Rechte und Pflichten der Firma Ninaus aus diesem Vertrag können ganz oder zum Teil ohne Zustimmung des Auftraggebers an Dritte mit für den Übergeber schuldbeitfreiender Wirkung übertragen werden. Die Firma Ninaus wird durch geeignete Maßnahmen auf die Vertragsübernahme hinweisen. Festgehalten wird, dass die abgeschlossenen Verträge im übrigen von der Übernahme des Vertrages unberührt bleiben. Dies gilt nicht im Rechtsverhältnis mit Verbrauchern.

(5) Die Übernahme des Vertrags durch Dritte, die Nutzung der vertraglichen Dienstleistung durch Dritte, sowie die entgeltliche Weitergabe dieser Dienstleistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der Firma Ninaus. Hierzu muss vorher ein Antrag sowohl vom bisherigen Auftraggeber als auch vom neuen Vertragspartner vorliegen, der von beiden eigenhändig unterschrieben wurde und der Firma Ninaus vorgelegt wurde. Die Übersendung per Fax ist nicht ausreichend. Für Entgeltforderungen und Schadenersatzforderungen, die bis zum Eintritt entstanden sind, haftet neben dem bisherigen Auftraggeber auch der neue Auftraggeber als Gesamtschuldner. Der neue Auftraggeber hat der Firma Ninaus hinsichtlich allfälliger, aus Anlass des Eintrittes erhobener Schadenersatzansprüche des bisherigen Auftraggebers oder dessen Rechtsnachfolger schadlos zu halten. Auf Wunsch des Eintrittswerbers gibt die Firma Ninaus bestehende Rückstände bekannt. Beim Eintritt des neuen Auftraggebers bestehende Guthaben des bisherigen Auftraggebers können der Firma Ninaus mit schuldbeitfreiender Wirkung auch an den neuen Auftraggeber ausbezahlt werden. Sofern ein Wiederverkauf vereinbart wurde, sind Wiederverkäufer jedenfalls zur Überbindung dieser Geschäftsbedingungen an ihre Vertragspartner verpflichtet und stellen die Firma Ninaus diesbezüglich schad- und klaglos.

§ 10 Zahlungsbedingungen, Entgeltänderungen, Leistungsänderungen

(1) Die Firma Ninaus ist berechtigt, Entgeltbestimmungen, Leistungsbeschreibungen und AGB unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der in diesen AGB festgelegten Bedingungen zu verändern oder anzupassen (vgl. § 8 AGB).

(2) Je nach vertraglicher Vereinbarung erfolgt eine monatliche, vierteljährliche oder jährliche Abrechnung. Bei monatlicher Fälligkeit erfolgt die Zahlung ausschließlich durch Erteilung einer Einzugsermächtigung. Die sonstige Abrechnung erfolgt durch Rechnungsstellung. Sämtliche Entgelte sind dann sofort nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

(3) Bei der Überschreitung von eventuell in der Rechnung eingeräumten Zahlungsfristen ist die Firma Ninaus auch ohne Mahnung berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen.

1. Handelt es sich beim Auftraggeber um einen Verbraucher, beträgt die Höhe des Verzugszinses 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Handelt es sich beim Auftraggeber um einen Unternehmer, beträgt die Höhe des Verzugszinses 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

(4) Die Firma Ninaus ist darüber hinaus berechtigt, im Verzugsfall die Internetpräsenz des Auftraggebers zu sperren und alle sonstigen Leistungen zurückzubehalten. Der Auftraggeber ist dann verpflichtet, eine Sperrgebühr in Höhe von 20,00 € zu bezahlen.

§ 11 Kundmachung der AGB

Die AGB sowie allfällige Änderungen derselben (§ 10) werden im Internet unter www.cdx.at kundgemacht und werden dem Kunden auf Wunsch zugesandt.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Sämtliche Bestimmungen dieser AGB gelten nur insoweit ihnen allenfalls zwingendes Recht, insbesondere Konsumentenschutzrecht, nicht entgegensteht.
Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(2) Vereinbarter Erfüllungsort ist Wagersbach. Für allfällige Rechtsstreitigkeiten aus den mit der Firma Ninaus bestehenden Verträgen vereinbaren die Vertragsparteien das sachlich zuständige Gericht für Wagersbach als ausschließlichen Gerichtsstand. Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des KSchG, so ist diese Vereinbarung nur insoweit wirksam, als damit der Wohnort, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Arbeitsort des Auftraggebers vereinbart wurde. Der Auftraggeber unterwirft sich der inländischen Gerichtsbarkeit. Es gilt österreichisches Recht.
Die Firma Ninaus ist darüber hinaus berechtigt am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

(3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen eines Vertrages bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung. Diese Bestimmung gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

(4) Soweit gesetzlich nicht ausgeschlossen, gelten die zwischen Vollkaufleuten anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

(5) Alle dieses Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen des Auftraggebers haben schriftlich zu erfolgen.